Abwasser-Reglement

vom 27. Oktober 2010

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
Art. 1 Art. 2	Geltungsbereich Beizug Dritter	4 4
II.	REINHALTUNG DER GEWÄSSER	
1.	Behandlung und Beseitigung des Abwassers	
Art. 3 Art. 4 Art. 5 Art. 6 Art. 7 Art. 8	Planung Abwasseranlagen Private Abwasseranlagen Mitbenützung und Übernahme Versickerung und Einleitung Sickerwasser aus Deponien	5 5 5
2.	Öffentliche Kanalisation	
Art. 9 Art. 10 Art. 11	Erstellung durch die Gemeinde Erstellung durch die Grundeigentümer Zuständigkeit	6
3.	Private Anschlussleitungen	
Art. 12 Art. 13 Art. 14 Art. 15 Art. 16	Begriff Grundsätze Erstellung Kostentragung Eigentum und Unterhalt	6 7 7
4.	Anforderungen an Abwasseranlagen	
Art. 17 Art. 18 Art. 19 Art. 20	Erstellung und Betrieb Unterhalt Stand der Technik Zuständigkeit	7 7
III.	BEWILLIGUNG UND KONTROLLE	
Art. 21 Art. 22 Art. 23 Art. 24 Art. 25	Bewilligungspflicht Gesuche Abwassertechnische Voraussetzungen Verfahrensvorschriften Kontrolle und Abnahme	88 88 88

IV.	FINANZIERUNG
1	Allgemeines
Art. 26 Art. 27	Gemeinderechnung 9 Mittel 9
2.	Beiträge
Art. 28 Art. 29 Art. 30 Art. 31 Art. 32 Art. 33	Anschlussbeitrag9Beitragsbemessung10Nachzahlungen10Sonderfälle10Erschliessungsbeiträge11Gesetzliches Pfandrecht11
3.	Gebühren
Art. 34 Art. 35 Art. 36	Grundgebühr und Schmutzwassergebühr
4.	Gemeinsame Vorschriften
Art. 37 Art. 38 Art. 39 Art. 40 Art. 41 Art. 42	Steuern und Abgaben 12 Zahlungspflicht 12 Rechnungstellung 12 Fälligkeit 12 Verzug 13 Verjährung 13
V.	VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN
Art. 43 Art. 44 Art. 45	Gewässerschutzpolizei
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Art. 46 Art. 47 Art. 48 Art. 49	Aufhebung bisherigen Rechts

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Bad Ragaz erlässt

gestützt auf

- Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹
- Art. 26 der Gemeindeordnung

folgendes

ABWASSER-REGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Bad Ragaz.
- 2 Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Art. 2 Beizug Dritter

- Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.
- 2 Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Art. 3 Planung

- Der Gemeinderat erstellt und überarbeitet periodisch den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster.
- 2 Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

4

¹ sGS 752.2

Art. 4 Abwasseranlagen

- 1 Der Gemeinderat sorgt für:
 - a) Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
 - b) die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
 - c) die übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Art. 5 Private Abwasseranlagen

- 1 Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:
 - a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
 - c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.

Art. 6 Mitbenützung und Übernahme

- Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.
- Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.
- Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Art. 7 Versickerung und Einleitung

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist².

Art. 8 Sickerwasser aus Deponien

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien.

² Art. 3bis und 3ter des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

2. Öffentliche Kanalisation

Art. 9 Erstellung durch die Gemeinde

- Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem GEP.
- Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

Art. 10 Erstellung durch die Grundeigentümer

- Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.
- Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Art. 11 Zuständigkeit

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist³.

3. Private Anschlussleitungen

Art. 12 Begriff

Als private Anschlussleitung gilt das Leitungsstück vom anzuschliessenden Objekt bis zur öffentlichen Kanalisation inklusive Anschlussstelle.

Art. 13 Grundsätze

- Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.
- Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

Art. 13 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

Art. 14 Erstellung

- 1 Die Anschlussleitung wird durch den Grundeigentümer erstellt,
- Die Gemeinde genehmigt die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber, die Verlegungstiefe sowie das Gefälle und bestimmt die Art des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation. Sie kann insbesondere Einlaufschächte, Schutzrohre, Einpackungs- und Füllmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

Art. 15 Kostentragung

- 1 Der Grundeigentümer trägt die Kosten für:
 - a) die Erstellung der Anschlussleitung und den Anschluss an die öffentliche Kanalisation;
 - b) das Eindecken und Einmessen der Leitung;
 - c) die einwandfreie Wiederherstellung des öffentlichen Grundes, einschliesslich allfällige Trag- und Deckschicht der Strasse;
 - d) die Folgekosten bei Unterlassung der Meldung zur Abnahme, insbesondere für das allfällige Öffnen und Wiedereindecken des Grabens.

Art. 16 Eigentum und Unterhalt

- Anschlussleitungen oder private Sammelleitungen stehen im Eigentum der Grundeigentümer. Sie haben für den Unterhalt der Leitungen zu sorgen und sie zu ersetzen, wenn sie den Anforderungen nicht mehr genügen.
- Die Gemeinde kann die Reparatur und die Erneuerung der Anschlussleitungen anordnen, wenn Grundeigentümer ihrer Pflicht nicht nachkommen. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.

4. Anforderungen an Abwasseranlagen

Art. 17 Erstellung und Betrieb

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Art. 18 Unterhalt

1 Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Art. 19 Stand der Technik

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Art. 20 Zuständigkeit

1 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 21 Bewilligungspflicht

- 1 Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:
 - a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
 - b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser:
 - c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
 - d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
 - e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Art. 22 Gesuche

- Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.
- Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Art. 23 Abwassertechnische Voraussetzungen

- Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2 Er hört die zuständige kantonale Stelle vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:
 - a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
 - b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Art. 24 Verfahrensvorschriften

1 Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

Art. 25 Kontrolle und Abnahme

- Der Grundeigentümer erstattet der Gemeinde mindestens 48 Stunden vor dem Eindecken der Anschlussleitung eine Meldung zur Abnahme, Kontrolle und Einmessung der Leitung.
- Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.
- Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Art. 26 Gemeinderechnung

Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen werden über eine Spezialfinanzierung⁴ gedeckt.

Art. 27 Mittel

- Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:
 - a) Anschlussbeiträge;
 - b) Erschliessungsbeiträge;
 - c) Gebühren für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und für die Abwasserbeseitigung;
 - d) Abgeltungen Dritter.

2. Beiträge

Art. 28 Anschlussbeitrag

- Die Grundeigentümer leisten einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:
 - a) die neu an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden;
 - b) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.
- 2 Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Erschliessungsbeiträge geleistet werden.

⁴ Art. 19 der Haushaltverordnung (sGS 151.53)

Art. 29 Beitragsbemessung

- 1 Der Anschlussbeitrag beträgt 10 Promille des Gebäudeneuwerts.
- Der Gebäudeneuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁵ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 30 Nachzahlungen

- 1 Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Anschlussbeitrag⁶ auf der Erhöhung des Gebäudeneuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.--, zu entrichten.
- Die Erhöhung des Gebäudeneuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor⁷ und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.
- Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude festgesetzt.

Art. 31 Sonderfälle

- 1 Der Anschlussbeitrag kann in besonderen Fällen erhöht oder herabgesetzt werden.
- 2 Sonderfälle sind insbesondere:
 - a) Gewerbe- und Industriebetriebe mit einer ausserodentlich hohen oder niedrigen Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) Kirchen und Kapellen;
 - c) Sportanlagen;
 - d) Anlagen zur Bewässerung;
 - e) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude.
- 3 Massgebend für die Festlegung des Beitrags in Sonderfällen sind:
 - a) die ausserordentlichen Verhältnisse, insbesondere unregelmässige Spitzenbelastungen;
 - b) die dem Grundeigentümer durch die öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Vorteile;
 - c) die Aufwendungen für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen.

6 gemäss Art. 28 dieses Reglements

⁵ sGS 873.1

Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen.

Art. 32 Erschliessungsbeiträge

- Bei Neuerschliessungen von Grundstücken durch öffentliche Abwasseranlagen wie Kanäle, Pumpwerke und Versickerungsanlagen haben die Grundeigentümer Beiträge von 50 Prozent der effektiven Baukosten nach Abzug allfälliger Abgeltungen Dritter zu leisten.
- 2 Das Kostenverlegungsverfahren wird sachgemäss nach dem Strassengesetz durchgeführt⁸.

Art. 33 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht⁹.

3. Gebühren

Art. 34 Grundgebühr und Schmutzwassergebühr

- Für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen und die Abwasserbeseitigung ist eine Gebühr zu entrichten.
- 2 Die Gebühr setzt sich zusammen aus:
 - a) einer jährlichen Grundgebühr in Promille des Gebäudeneuwertes;
 - b) einer Schmutzwassergebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge.
- 3 Der Gemeinderat legt die Ansätze im Gebührentarif fest.
- Die Gebühren sind auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

Art. 35 Industrie- und Gewerbebetriebe

- Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser kann die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt werden.
- Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

Art. 77 ff. Strassengesetz, sGS 732.1

Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

Art. 36 Herabsetzung

Auf begründetes Gesuch kann auf die Erhebung der Schmutzwassergebühr verzichtet werden, wenn erhebliche Mengen Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation eingeleitet werden und das nicht eingeleitete Wasser separat gemessen wird (z.B. Kühlzwecke, grossflächige Bewässerungen, Freiluft- und Hallenbäder).

4. Gemeinsame Vorschriften

Art. 37 Steuern und Abgaben

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die von übergeordneten Hoheitsträgern erhobenen Abgaben einschliesslich Mehrwertsteuer.

Art. 38 Zahlungspflicht

- 1 Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:
 - a) Erschliessungsbeiträge bei der Erschliessung des Grundstücks;
 - b) Anschlussbeiträge mit Erteilung der Baubewilligung;
 - c) Gebühren mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.

Art. 39 Rechnungstellung

- Anschlussbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung provisorisch in Rechnung gestellt.
- Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.
- 3 Die Grundgebühr wir jährlich in Rechnung gestellt.
- Die Schmutzwassergebühr wird periodisch, mindestens einmal jährlich, in Rechnung gestellt. Es können A-Konto-Zahlungen verlangt werden.

Art. 40 Fälligkeit

1 Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

Art. 41 Verzug

- Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend wird die Betreibung eingeleitet.
- 2 Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge¹⁰, zu verzinsen.

Art. 42 Verjährung

1 Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 43 Gewässerschutzpolizei

- Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.
- 2 Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Art. 44 Treibgut

Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Art. 45 Ausnahmebewilligungen

Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Das Kanalisationsreglement vom 15. November 1978 wird aufgehoben.

Art. 47 Hängige Verfahren

- Bei Vollzugsbeginn hängige Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.
- Bei Vollzugsbeginn hängige Rechtsmittelverfahren sind nach bisherigem Recht zu behandeln.
- Für Anschlussbeiträge ist das bei Rechtskraft der Baubewilligung anwendbare Recht massgebend.

Art. 48 Übergangsbestimmungen

- Nicht verschmutztes Abwasser, das in die öffentliche Abwasserkanalisation geleitet wird, ist innert fünf Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Reglements einer Versickerung oder einem geeigneten Vorfluter zuzuführen, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- 2 Die Frist kann auf begründetes Gesuch um höchstens fünf Jahre verlängert werden.

Art. 49 Referendum und Vollzugsbeginn

- 1 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat erlassen am

21. September 2010

Der Gemeinderat Gemeindepräsident

a a

Guido Germann

Der Gemeinderatsschreiber

Mario Bislin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom

27. September bis 26. Oktober 2010

Das Abwasser-Reglement vom 27. Oktober 2010 wird ab 1. Januar 2011 bzw. ab der vorangehenden Wasserablesung angewendet.

Der Gemeinderat

Gemeindepräsident

Guido Germann

Der Gemeinderatsschreiber

Mario Bislin

GEBÜHRENTARIF FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG

Der Gemeinderat erlässt

gestützt auf Art. 34 des Abwasser-Reglementes vom 27. Oktober 2010 folgenden

Gebührentarif

Art. 1 Ansätze

Die Ansätze für Beiträge und Gebühren nach dem Abwasser-Reglement werden wie folgt festgelegt:

a) Grundgebühr pro Jahr

0.10 Promille

des Gebäudeneuwerts

b) Schmutzwassergebühr

0.60 Fr.

je Kubikmeter Frischwasser

Art. 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Gebührentarif vom 2. November 2010 wird aufgehoben.

Art. 3 Vollzugsbeginn

Der Gebührentarif wird ab 1. Januar 2012 bzw. ab der vorangehenden Wasserablesung 2011 (Oktober / November) angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am

4. Oktober 2011, Geschäft Nr. 199

Der Gemeinderat

Gemeindepräsident

Guido Germann

Der Gemeinderatsschreiber

Mario Bislin